

Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im ZDRK

Vorgaben und Normen für eine tiergerechte Rassekaninchenzucht

Stand: 16.03.2013

Gliederung:

- 1. Einführung**
- 2. Haltung**
- 3. Fütterung**
- 4. Zucht**
- 5. Transport**
- 6. Verhalten**
- 7. Betreuung und Pflege**
- 8. Zusammenfassung**

1.Einführung

Diese Richtlinie führt aus, welche Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung von Rassekaninchen nach §2 des Tierschutzgesetzes zu stellen sind. Sie soll im Gegensatz zur Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung (Anforderungen an das Halten von Zucht- und Mastkaninchen) ausführlicher auf die Besonderheiten von Rassekaninchen eingehen und darüber hinaus den erforderlichen Anforderungskatalog auch begründen. Sie dient der organisierten Kaninchenzucht als Selbstverpflichtung und Eigenkontrolle und soll den Behörden die Entscheidung über vorgefundene Sachverhalte erleichtern, da für Rassekaninchen keine gesetzlichen Vorgaben formuliert sind. Der Richtlinie wurden das Merkblatt 78 der TVT, die Leitlinien der deutschen Gruppe der WRSA, die ZDRK-Einsteigerbroschüre (Rassekaninchenzüchter, 2009), das große Buch vom Kaninchen (1995) und andere Literatur zugrunde gelegt und an die Erfordernisse von Rassekaninchen angepasst und fortgeschrieben.

Nach §2 des Tierschutzgesetzes muss jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und unterbringen, darf
2. die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßen Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugeführt werden, muss
3. über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (4).

Eine Rassekaninchenhaltung ist immer dann tierschutzgerecht, wenn

1. nur eine geringe, nicht verschuldete Sterblichkeitsrate vorliegt,
2. wenn das Allgemeinbefinden der Tiere ungestört ist und keine Technopathien (Schäden) feststellbar sind,
3. wenn in der Haltungseinheit das kaninchenpezifische Verhalten weitgehend ermöglicht ist und
4. wenn sowohl Wachstum als auch Entwicklung den Anforderungen der Rasse gerecht werden.

Eine Rassekaninchenhaltung ist tierschutzwidrig, wenn objektiv feststellbare Verletzungen (Schäden), Schmerzen oder vermeidbare Leiden von Tieren auftreten, die durch ein umsichtiges Haltungsmanagement (Pflege, Impfung, Therapie, Reinigung und Desinfektion etc.) vermeidbar sind (2).

2. Haltung

Rassekaninchen müssen sachgerecht untergebracht sein, d.h.: der Stall (Innen- oder Außenstall bzw. Gehege) muss den tierartspezifischen aber auch den hygienischen Ansprüchen genügen. Insbesondere muss die Haltungseinrichtung nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und dem jeweiligen Pflegezustand so gestaltet sein, dass Schmerzen, vermeidbare Leiden und Verletzungen unterbleiben (Technopathien, Stereotypien)(5). Der Stall soll als dauernder Lebensraum allen Vitalansprüchen der Kaninchen gerecht werden. Hier bekommen die Tiere ihr Futter, setzen Kot und Urin ab, gebären ihre Jungtiere und ziehen sie auf. Um das artgemäße Bewegungsbedürfnis und –verhalten der einzelnen Rassen zu berücksichtigen, sind nachfolgende Buchtengrößen zu beachten:

Mindestmaße Einzelbuchten (1 und 10)

	Breite (cm)	Tiefe (cm)	Höhe (cm)
Große Rassen	110	80	70
Mittelgroße Rassen	85	80	60
Kleine Rassen	70	75	60
Zwergrassen über 1,5 kg	65	70	50
Zwergrassen unter 1,5 kg	60	60	50

Darüber hinaus **sollte** in der Bucht eine erhöhte Liegefläche geschaffen werden, die je nach Rasse so bemessen ist, dass die Tiere entspannt liegen können. Mit dieser Maßnahme werden Muskulatur und Skelett gestärkt, und zugleich wird säugenden Häsinnen eine Rückzugsmöglichkeit von den Jungtieren geboten (1).

Flexible Buchtenzwischenwände ermöglichen jederzeit eine Flächenerweiterung.

Der Stall soll Schutz vor Wind, Kälte, Hitze und Nässe bieten.

Durch die Ausdünstung und Atmung sowie die Zersetzung von Kot und Urin ist die Stallluft stark belastet; hier muss eine Ableitung der Schadgase und des Staubes gewährleistet sein (2).

Die Bodenfläche muss trocken und rutschfest sein und arttypische Bewegungen ermöglichen. Bei strohloser Haltung auf Sitzgittern ist eine Trennung der Tiere von Harn und Kot gegeben. Bei Haltung auf Einstreu muss der Harn durch ein saugfähiges Substrat gebunden werden. Die Einstreu soll verformbar, trocken und gesundheitsunschädlich sein (1). Regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (im Intervall) sind unverzichtbar, da dadurch eine

ZDRK-Richtlinie vom 16.03.2013

Anreicherung von Schadgasen bzw. der Verbleib von Krankheitserregern erheblich minimiert werden. Zusätzlich ist den Kaninchen Beschäftigungsmaterial anzubieten, um insbesondere bei einstreuloser Haltung eine Anreicherung der Buchtenstruktur zu gewährleisten. Dies kann Nagematerial in Form von Zweigen, Ästen oder Stängeln sein. Da in der Rassekaninchenzucht überwiegend die Haltung auf Einstreu aus Stroh bevorzugt wird, kann man sich hier auf Knabberhölzer und anderes Nagematerial beschränken.

3.Fütterung

Bei der Fütterung sind die ernährungsphysiologischen Eigenschaften der Kaninchen zu berücksichtigen. Sinnvoll ist eine fraktionierte Fütterung (2-3x am Tag), wenn das nicht möglich ist, sollte die einmalige Fütterung abends erfolgen. Heu, Stroh und Trinkwasser von einwandfreier Qualität sollten ständig zur Verfügung stehen. Selbstverständlich sollte der jeweilige Zucht- und Entwicklungsstand der Rassekaninchen berücksichtigt werden. Der Handel bietet eine Vielzahl von Spezialfuttermitteln an, abgestimmt auf die jeweilige Entwicklungs- und Nutzphase: Aufzucht der Jungtiere, nicht trüchtige, trüchtige oder säugende Häsinnen und Rammler im Zuchtbetrieb. Wichtig ist die regelmäßige Reinigung der Futter- und Wassergerätschaften, damit Krankheitserreger nicht auf dem Ernährungswege aufgenommen werden. Eine Besonderheit der Kaninchen ist die sogenannte „Caecotrophie“, das ist die direkte Aufnahme des Blinddarmkotes vom After. Sie dient der Versorgung mit den Vitaminen des B-Komplexes und dem Vitamin K (6).

4.Zucht

Die Geschlechtsreife der Kaninchen schwankt zwischen 80 und 210 Tagen und ist von Rasse, Ernährung, Haltung und Jahreszeit abhängig(7). In der Rassekaninchenzucht werden Häsinnen in der Regel ab dem 7.-9.Monat zur Zucht eingesetzt. Die Trächtigkeit beträgt im Mittel 31 Tage. In der Rassekaninchenzucht ist es üblich, sogenannte Nistkästen zum Werfen einzusetzen. Die Größe dieser Kästen variiert auch hier je nach Rasse:

Anforderungen für Nistkästen: (1)

	Breite (cm)	Tiefe (cm)	Höhe (cm)
Große Rassen	45	60	45
Mittelgroße Rassen	40	40	40
Kleine Rassen	35	35	35
Zwergrassen	30	30	30

Darüber hinaus gibt es Alternativen wie eigene Wurfabteile, Doppelboxen etc.

5.Transport

Rassekaninchen werden regelmäßig zu Ausstellungen transportiert – im Normalfall innerhalb des Landesverbandes – aber auch darüber hinaus zu Bundes-, Bundesrammler- und Europaschauen.

Der ZDRK hat für Transportbehältnisse bereits 2009 folgende Maße festgelegt:

ZDRK-Richtlinie vom 16.03.2013

Anforderungen für Transportbehältnisse: (1 und 12)

	Fläche (qcm)	Tiefe (cm)	Breite (cm)	Höhe (cm)
Große Rassen	1925	55	35	40
Mittelgroße Rassen	1350	45	30	35
Kleine Rassen	875	35	25	30
Zwergrassen	750	30	25	25

Diese Maße gehen zum Teil über die Anforderungen an Transportbehältnisse für Kaninchen hinaus, die in der Tierschutztransport-Verordnung vom 11.06.1999 vom Gesetzgeber fixiert wurden.

Besonders wichtig sind eine ausreichende Höhe sowie genügend Lüftungsflächen, die nicht verstellt werden können. Bei Transporten in der Obhut Dritter muss die aufrechte Stellung der Transportmittel erkennbar sein, und ein Hinweis auf lebende Tiere sollte nicht fehlen.

6. Verhalten

Alle domestizierten Kaninchen stammen vom Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculi*) ab. Da die Rassekaninchenzucht in Deutschland seit über 130 Jahren planmäßig praktiziert wird, haben sich das ursprüngliche Verhalten und damit die Ansprüche der Tiere partiell durch die Domestikation und Züchtung verändert. Grundsätzlich sollen und können Rassekaninchen ihre Grundbedürfnisse decken und ihr angelegtes Verhaltensrepertoire ausleben.

Da jedoch gezielte Rassezucht eine planmäßige Verpaarung und Fortpflanzung (zuchtbuchmäßig) voraussetzt, ist in dieser Zuchtphase eine Einzeltierhaltung unabdingbar. Deshalb ist hier eine artgemäße **Gruppenhaltung** durchgehend **nicht realisierbar** (1).

Soziale Kontakte können aber auch über visuelle (Sichtkontakt ist beim Stallbau zu berücksichtigen), akustische und olfaktorische (Geruchskontakt) Reize sichergestellt werden. Darüber hinaus werden Jungtiere in Gruppen vom Muttertier abgesetzt und können teilweise, je nach Verträglichkeit, bis zur Geschlechtsreife zusammenbleiben. Die Einzelhaltung bewährter Zuchtrammler und Zuchthäsinnen ist unverzichtbar, da es hier bei Gruppenhaltung zu erheblichen Rangauseinandersetzungen mit Verletzungen kommen kann.

Das arttypische **Bewegungsverhalten** wie Hoppeln, Hakenschlagen oder sich auf die Hinterläufe aufrichten muss in der Stalleinheit möglich sein. Die oben genannten Mindestanforderungen für Rassen und Flächen sowie Anreicherung und Struktur der Buchten bilden dafür die Grundlage.

7. Betreuung und Pflege

Rassekaninchenzüchter werden in den Vereinen, Clubs, Kreis- und Landesverbänden kontinuierlich über alle Belange der tierschutz- und tierartgerechten Haltung ihrer Tiere geschult. Darüber hinaus gibt es Schulungsprogramme auf ZDRK-Ebene, die in der jährlich erscheinenden Lehrschrift publiziert und damit den Züchtern zur Verfügung gestellt werden. Beiträge namhafter Autoren bringen die Züchterschaft jeweils auf den neusten Stand. Auf der Grundlage dieser Schulungen aber auch der eigenen langjährigen praktischen Erfahrung wird die Tiergesundheit täglich überprüft, was die Kontrolle der Funktionsfähigkeit sämtlicher Installationen für Licht, Luft und Wasserzufuhr einschließt. Die Wahrung aller Hygienebelange sowie das geschulte Auge des Züchters garantieren ein Höchstmaß an Gesundheitsfürsorge und –Vorsorge (11). So können Krankheiten frühzeitig bemerkt und, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Tierarztes, behoben werden.

8. Zusammenfassung

Rassekaninchenzucht im ZDRK ist nachhaltige Hinwendung zum Mitgeschöpf Kaninchen und züchterische Betreuung im Einklang mit Natur- und Umweltschutz zur Sicherung genetischer Ressourcen (Biodiversität – Artenvielfalt) auf der Grundlage des geltenden Tierschutzrechtes.

Sowohl die Bewertungsbestimmungen für Rassekaninchen (Standard) als auch die Bestimmungen zu den Ausstellungen (AAB), zur Einzelzuchtbuch- wie auch zur Vereinszuchtbuchführung, die Kennzeichnungs- wie auch die Herdbuchbestimmungen stellen in den Vordergrund, dass nur gesunde und zur Zucht geeignete Tiere zu den Ausstellungen gelangen können. Hier wird in erster Linie ihre konstitutionelle und anatomische Verfassung beurteilt und festgestellt. Eine bedeutende Rolle spielt dabei auch der Gesundheits- und Pflegezustand, der nur über eine tierart- und tierschutzgerechte Haltung zu erreichen ist. Über Stallbesuche der Tätowiermeister und Zuchtwarte sowie durch Stallschaukommissionen wird überprüft, ob die Bestimmungen des ZDRK in Einklang mit geltendem Tierschutzrecht eingehalten werden. So stellt eine Vielzahl von Modulen ein Gesamtpaket eines Eigenkontrollsystems dar, das durchaus den Anspruch an Qualitätssicherung (QS) in bestem Sinne erfüllt.

Dieses über Jahre gewachsene Sicherungssystem gewährleistet sowohl für den einzelnen Züchter wie auch für den Dachverband (ZDRK) die Einhaltung aller Rechtsbestimmungen für eine tiergerechte Rassekaninchenhaltung.

16.03..2013

gez. Erwin Leowsky
ZDRK-Präsident

gez. Dr. med. vet. Michael Berger
ZDRK-Tierschutzbeauftragter

Anlage 1

Begründung für die Erstellung einer Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im ZDRK

Mit Schreiben vom 10.10.2012 stellt Ministerin Aigner nochmals fest, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung **ausschließlich für das Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren zu Erwerbszwecken** gilt. Dies ist im Anwendungsbereich § 1 Abs. 1 der Verordnung so festgeschrieben. Zielrichtung der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO um den neuen Abschnitt „Anforderungen an das Halten von Zucht- und Mastkaninchen“ war eindeutig **die gewerbsmäßige Mastkaninchenhaltung**. Die Ministerin führt in ihrem oben genannten Schreiben aus, dass das Beteiligungsverfahren zu dieser Änderungsverordnung abgeschlossen ist (d.h. mögliche Hinweise und Änderungen können berücksichtigt sein). Der Verordnungsentwurf soll nun im Rahmen des Notifizierungsverfahrens der Europäischen Kommission und voraussichtlich Anfang 2013 dem Bundesrat zugeleitet werden. Das heißt: Das Rechtsetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen und somit **immer noch kein geltendes Recht**. Insofern hat sich zurzeit die **Rechtslage hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Beurteilung von Rassekaninchenhaltungen** ...in keiner Weise verändert.

Der ZDRK und seine Gliederungen (Landesverbände) sowie der Ehrenpräsident Peter Mickmann und der Präsident Erwin Leowsky haben alle möglichen Einflussnahmen und Einsprüche ausgeschöpft, um **eine schriftliche Ausschließlichkeitserklärung** in den Anwendungsbereich des § 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung **festzuschreiben**.- Ohne Erfolg!
Somit unterliegt die Haltung von Rassekaninchen nach wie vor den Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

Da es derzeit keine speziellen Anforderungen für Rassekaninchen hinsichtlich des § 2 des Tierschutzgesetzes gibt, ist es erforderlich, von **Seiten des ZDRK eine Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen** zu entwickeln. Dies geschieht aus der berechtigten Sorge heraus, dass sich die zuständigen Veterinärämter in Ermangelung gültiger Rechtsvorschriften demnächst ausschließlich an den Anforderungen für Kaninchen aus der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung orientieren, und somit eine undifferenzierte Vorgehensweise automatisch über die Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO zu sogenannten „Kollateralschäden“ führen muss.

Diese ZDRK-Richtlinie berücksichtigt die jahrzehntelange Erfahrung des ZDRK mit den **Besonderheiten der Haltung** und des **Umgangs mit Rassekaninchen** und belegt die einzelnen Vorgaben auf der Grundlage der wissenschaftlichen Literatur, der Publikationen der WRSA (deutsche Gruppe), der TVT sowie der Einstiegsbroschüre des ZDRK etc. (siehe auch Quellennachweise in Anlage 3)

Anlage 2

Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im **ZDRK** tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Alle Stallneubauten, die nach diesem Termin erstellt werden, müssen die Anforderungen der Richtlinie umfassend erfüllen.

Nicht angepasst werden müssen Kaninchenställe, die nach dem 01.10.1993 gebaut wurden, wenn die Bodenfläche ihrer Einzelbuchten mehr als 85 Prozent des in der Richtlinie vorgeschriebenen Mindestmaßes aufweist.

Anlage 3

Literaturverzeichnis für die Richtlinie zur Zucht und Haltung von Rassekaninchen im ZDRK

- (1) Merkblatt Nr. 78 der TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.) Kaninchenhaltung herkömmlich, intensiv (Stand: Juni 2009)
- (2) Leitlinien der deutschen Gruppe der WRSA (World Rabbit Science Association) etc. (Novelliert am 13./14.05.2009)
- (3) Ratgeber für den Einstieg in die Rassekaninchenzucht. ZDRK-Broschüre (1. Auflage 24.01.2009)
- (4) Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 18.05.2009
- (5) Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 22.08.2006, geändert durch die Verordnung vom 30.11.2006
- (6) Scholaut, W. (Hrsg.)(1995) Das große Buch vom Kaninchen
- (7) Hoy, St. (2009) Nutztierethologie – Verhalten der Kaninchen
- (8) Tetens, M. /2007)Intensive Kaninchenhaltung in Deutschland. Dissertation Tierärztliche Hochschule Hannover
- (9) Drescher, B. und K. Loeffler (1991) Einfluss unterschiedlicher Haltungsverfahren und Bewegungsmöglichkeiten auf die Kompakta der Röhrenknochen von Versuchs- und Fleischkaninchen. Tierärztliche Umschau 46/736-741
- (10)Tierschutzverordnung der Schweiz (TSchV) vom 01.09.2008
- (11)Blaha, T. (1997) Tiergesundheit als Indikator für Tiergerechtigkeit in der Nutztierhaltung in: Das Buch vom Tierschutz
- (12)Tierschutztransportverordnung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 11.02.2009
- (13)Bestimmungen des ZDRK (Allgemeine Ausstellungsbestimmungen, Ausgabe 2012. Standard für die Bewertung der Rassekaninchen und Erzeugnisse- Ausgabe 2004)